

# Regulierung linearer und nichtlinearer Dienste

a heavy handed approach to light  
touch regulation

Hans Peter Lehofer

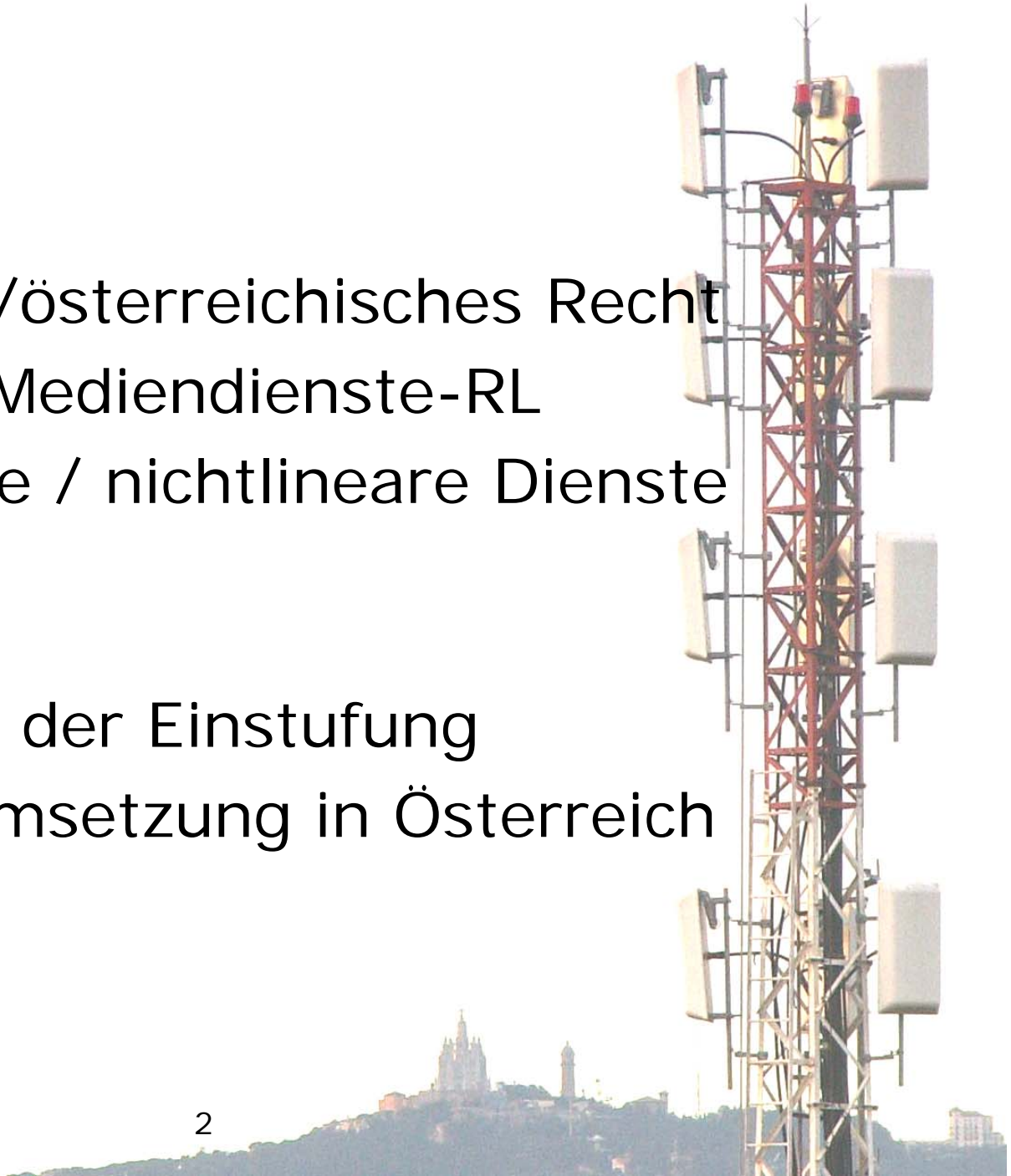
2. Österreichisches Rundfunkforum

Wien, 21. September 2006



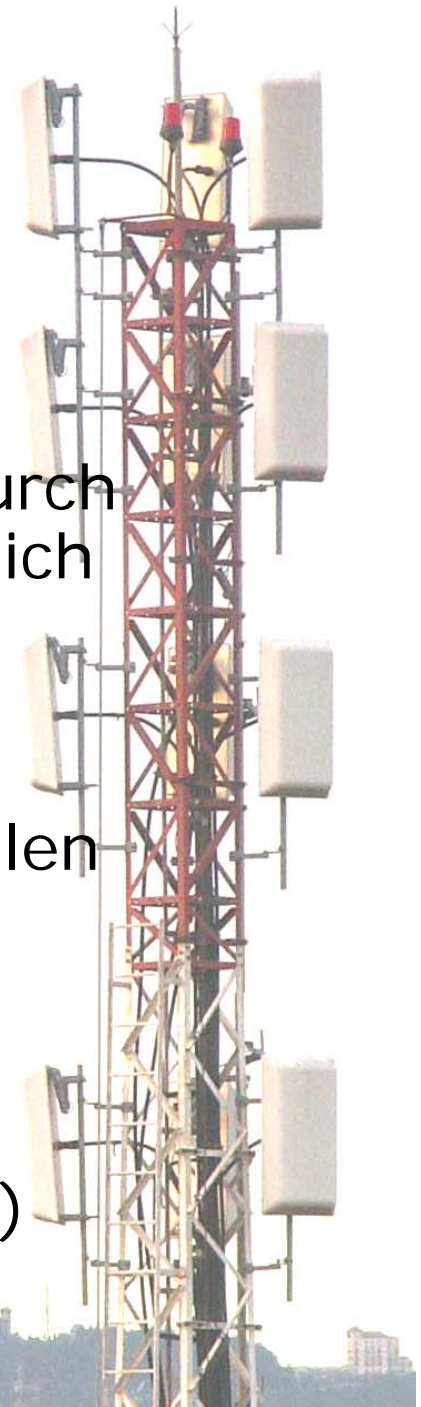
# Übersicht

- Status quo EU/österreichisches Recht
- Vorschlag AV-Mediendienste-RL
- Lineare Dienste / nichtlineare Dienste
  - Abgrenzung
  - Beispiele
- Konsequenzen der Einstufung
- Aspekte der Umsetzung in Österreich
- Ausblick



# Definition Fernsehen (FS-RL)

- „Fernsehsendung“ (TV broadcast):  
Erstsendung (initial transmission) von Fernsehprogrammen, die zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt ist; einschließlich Übermittlung an andere Veranstalter zur Weiterverbreitung an die Allgemeinheit.
- Nicht eingeschlossen sind Kommunikationsdienste, die auf individuellen Abruf Informationen oder andere Inhalte übermitteln, wie Fernkopierdienste, elektronische Datenbanken und andere ähnliche Dienste.
- Sendestaatkontrolle (Herkunftslandprinzip)



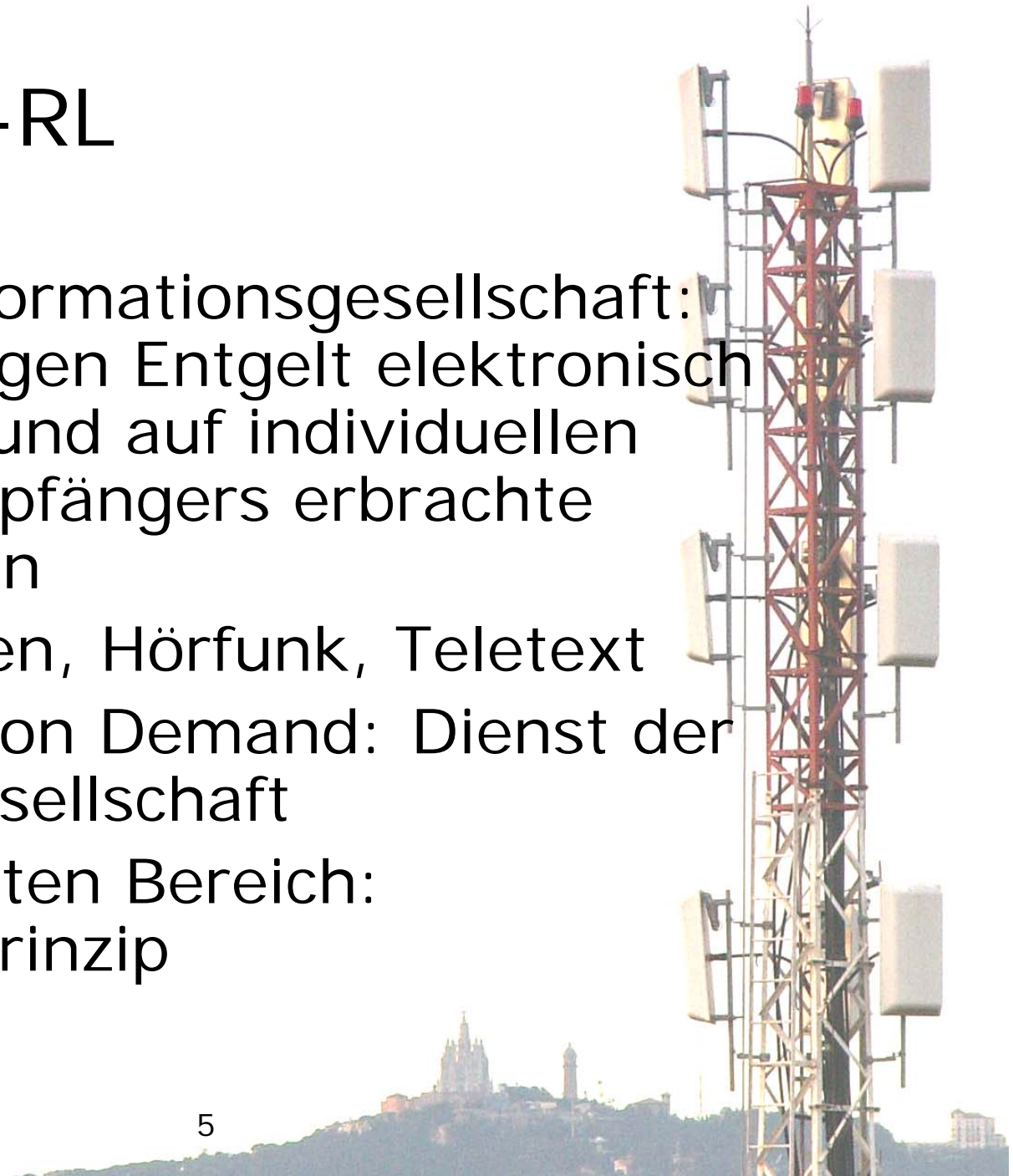
# EuGH C-89/04 - Mediakabel

- Technik der Bildübertragung nicht maßgeblich
- unbestimmte Zahl möglicher Fernsehzuschauer (auch wenn es eine beschränkte Zahl von Abonnenten ist), an die dieselben Bilder gleichzeitig übertragen werden – near video on demand ist Fernsehen iSd RL
- Dem Standpunkt des Erbringers der Dienstleistung ist bei der Prüfung Vorrang einzuräumen



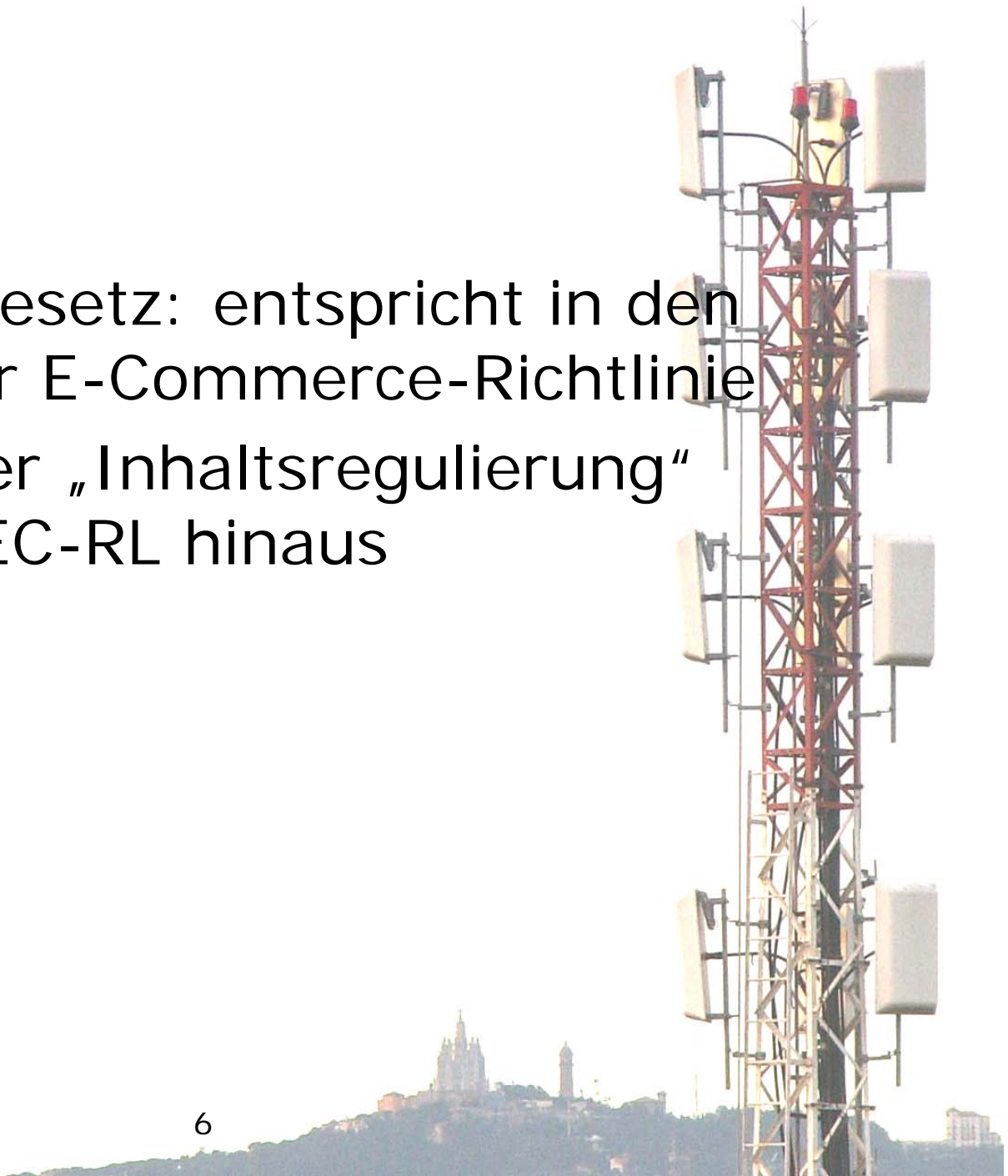
# E-Commerce-RL

- Dienste der Informationsgesellschaft: in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistungen
- Nicht: Fernsehen, Hörfunk, Teletext
- „echtes“ Video on Demand: Dienst der Informationsgesellschaft
- Im harmonisierten Bereich: Herkunftslandprinzip



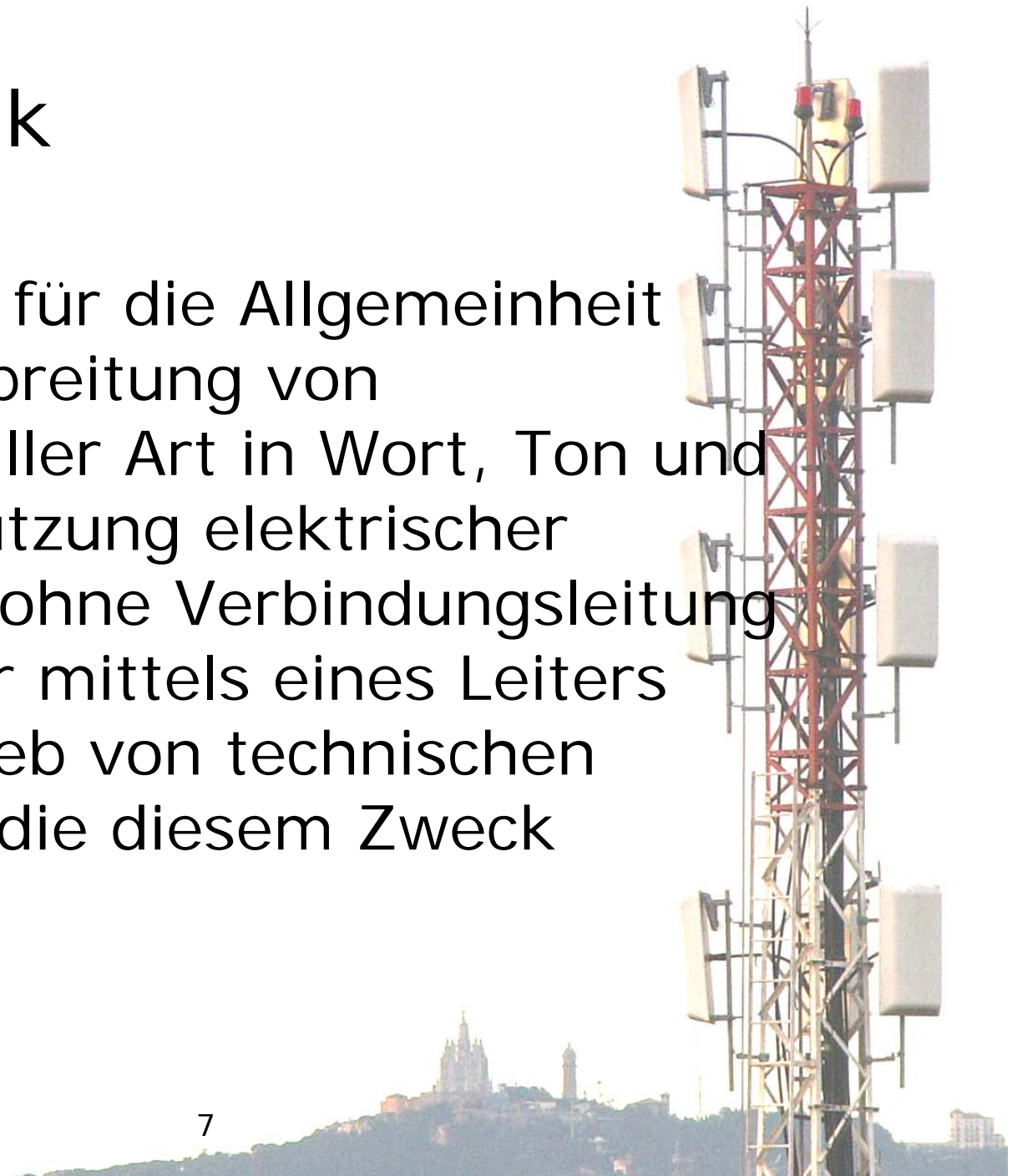
# ECG

- E-Commerce-Gesetz: entspricht in den Definitionen der E-Commerce-Richtlinie
- Geht auch in der „Inhaltsregulierung“ nicht über die EC-RL hinaus



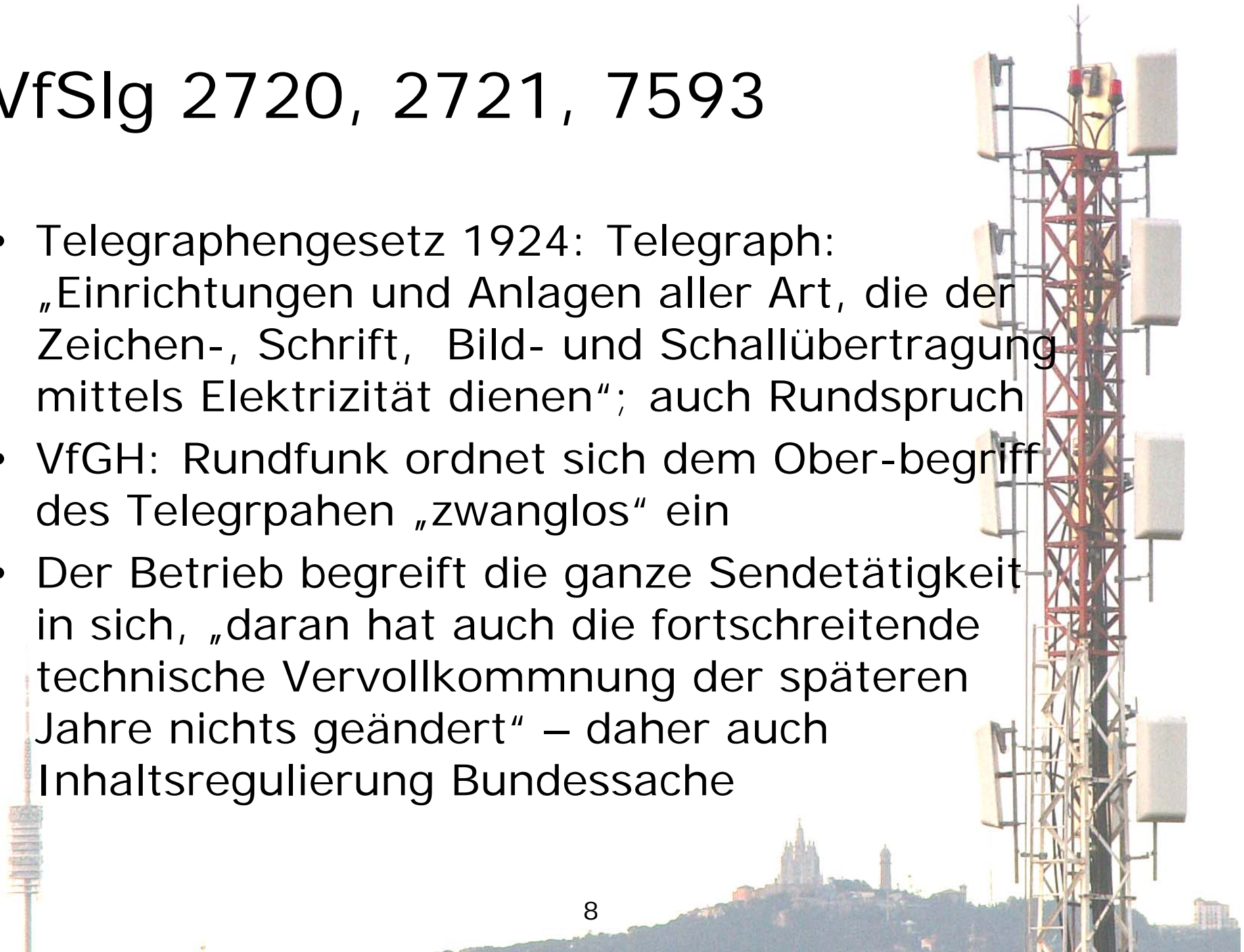
# BVG-Rundfunk

- Rundfunk: „die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw. längs oder mittels eines Leiters sowie der Betrieb von technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.“



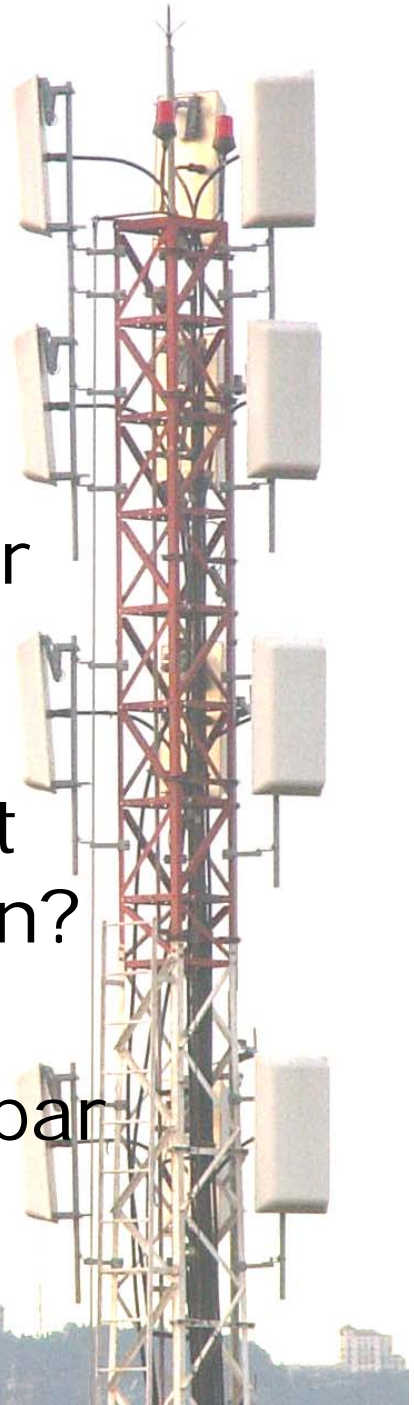
# VfSlg 2720, 2721, 7593

- Telegraphengesetz 1924: Telegraph:  
„Einrichtungen und Anlagen aller Art, die der Zeichen-, Schrift, Bild- und Schallübertragung mittels Elektrizität dienen“; auch Rundspruch
- VfGH: Rundfunk ordnet sich dem Oberbegriff des Telegraphen „zwanglos“ ein
- Der Betrieb begreift die ganze Sendetätigkeit in sich, „daran hat auch die fortschreitende technische Vervollkommnung der späteren Jahre nichts geändert“ – daher auch Inhaltsregulierung Bundessache



# „Erosion“ des BVG-Rundfunk?

- An einem Beispiel:  
Angenommen, Sie sehen auf Ihrem Fernsehgerät mehrere kleinere Bilder als Vorschau auf gerade laufende Programme, aus denen Sie mit der Fernbedienung eines auswählen – ist das ein Angebot von Fernsehdiensten?
- Wenn es nicht das Fernsehgerät, sondern der PC-Bildschirm ist, offenbar nicht: OGH 18.11.2003, 4 Ob 219/03i



# MedienG

- Periodisches elektronisches Medium umfasst ua
  - Rundfunk („ausgestrahlt“) und
  - Websites („abrufbar“)



# Schnitt- und Teilmengen?

Fernsehsendung  
iSd FS-RL

Rundfunk iSd  
BVG-Rundfunk

Dienst der Informations-  
gesellschaft iSd EC-RL  
und des ECG



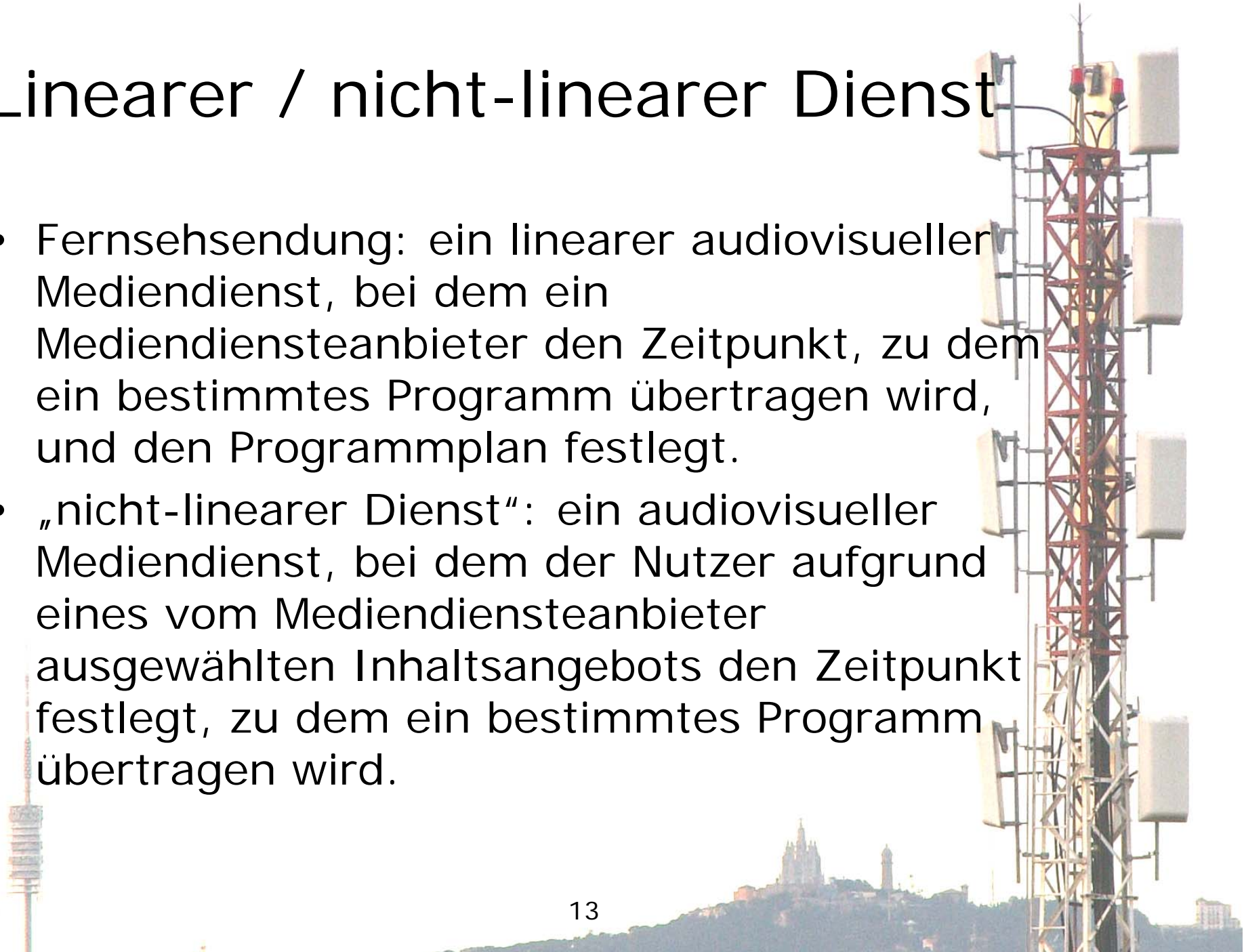
# Audiovisueller Mediendienst

- Kriterien im Sinne des RL Vorschlags:
  1. Dienstleistung iSd Art 49, 50 EG
  2. Hauptzweck
  3. Angebot (englisch: „transmission“) bewegter Bilder mit oder ohne Ton
  4. zur Information, Unterhaltung oder Bildung
  5. der allgemeinen Öffentlichkeit
  6. über elektronische Kommunikationsnetze
- Zusätzliche Kriterien?
  - Redaktionelle Verantwortlichkeit
  - Programm



# Linearer / nicht-linearer Dienst

- Fernsehsendung: ein linearer audiovisueller Mediendienst, bei dem ein Mediendiensteanbieter den Zeitpunkt, zu dem ein bestimmtes Programm übertragen wird, und den Programmplan festlegt.
- „nicht-linearer Dienst“: ein audiovisueller Mediendienst, bei dem der Nutzer aufgrund eines vom Mediendiensteanbieter ausgewählten Inhaltsangebots den Zeitpunkt festlegt, zu dem ein bestimmtes Programm übertragen wird.

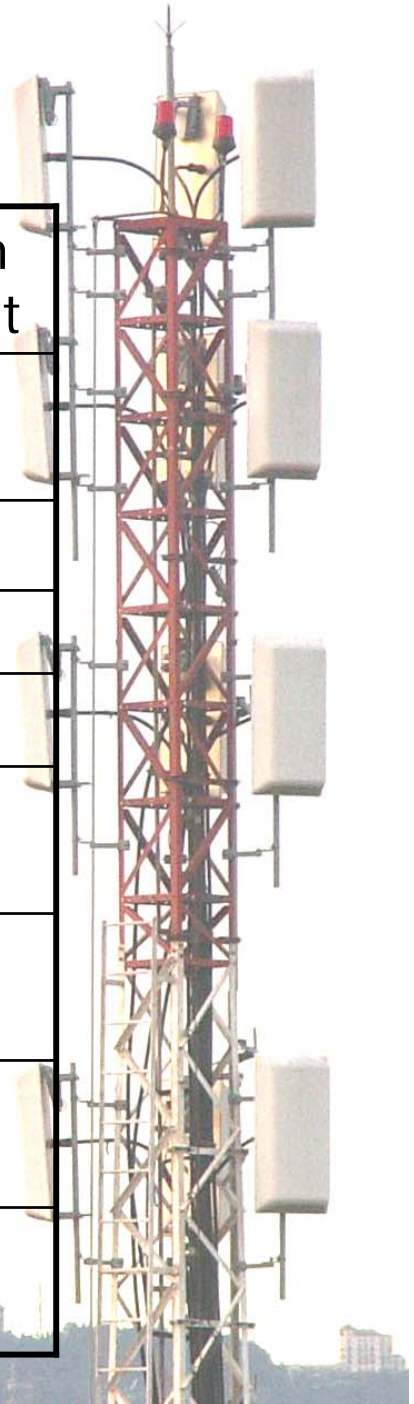


Service/ Plattform	Analog -TV	Digital- TV	IP-Breit- band	IP Mobil	Digital Mobil
Tradit. TV – linearer Dienst	PSB, FTA, „(some) pay TVs“				
PPV – linearer Dienst		(Sport) Events, Filme	Sport Events		
VOD - nicht linearer Dienst		Filme, TV- Serien, Musik	Filme, Sport, TV-Serien, Musik, Video- spiele	News, „mobi- sodes“, reality shows, music, sport clips	News, reality shows, music clips

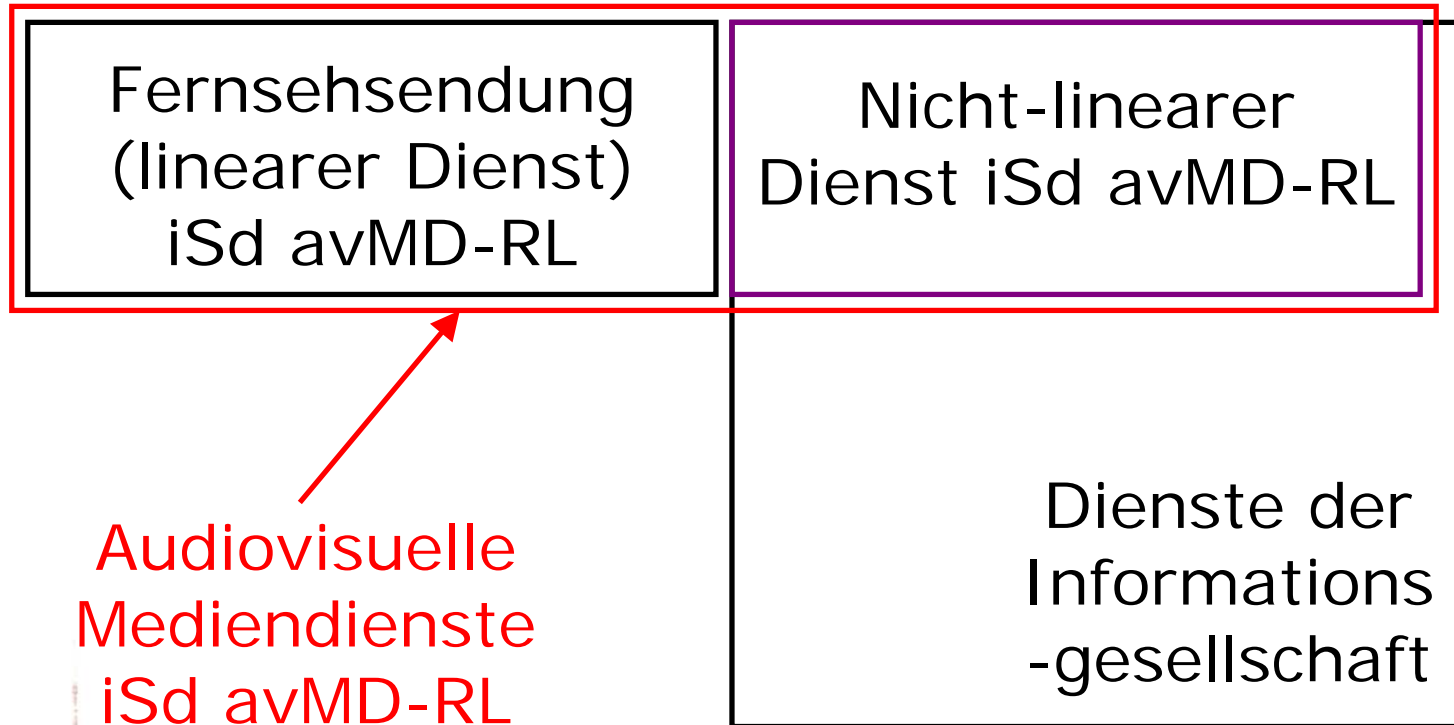
Quelle: EK, vereinfacht dargestellt

# av. Mediendienste oder nicht?

Dienst	Audiovisueller Mediendienst	Nicht von RL erfasst
Filme, Fernsehfilme, Serien on demand	X	
Sport events on demand	X	
Shows on demand	X	
News on demand	X	
Werbung im Zusammenhang mit Dienst	X	
Werbung ohne Zusammenhang mit Dienst		X
Videoclips in Websites – nicht Hauptzweck		X
Blogs „for non-commercial purposes“		X

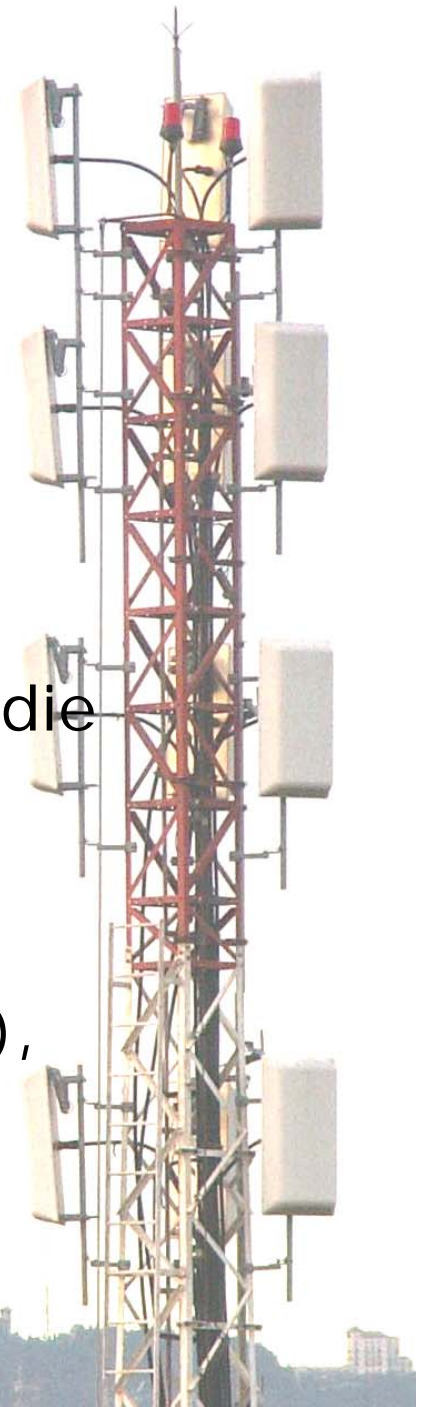


# Schnitt- und Teilmengen neu?



# Konsequenzen der Einstufung

- Two-tier-approach / abgestufter Zugang
- Grundregeln gelten für alle avMD
- Fernsehen wird strenger reguliert
- Zentraler Kern der RL bleibt das Herkunftslandprinzip, das nun auch (über die EC-RL hinausgehend, aber zusätzlich zu dieser) für nicht-lineare Dienste gilt
- Daher im harmonisierten Bereich keine Einschränkungen (Ausnahme: Missbrauch), aber – da „Mindest-RL“ – nationale weitergehende Beschränkungen zulässig



# Konsequenzen der Einstufung 2

Für alle audiovisuellen Mediendienste iSd RL

- Jugendschutz
- Verbot der Anstiftung zum Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse, Religion, etc.
- „Impressumpflicht“ – Kennzeichnungspflicht des Anbieters
- Kennzeichnungspflicht für Werbung
- Verbot von Schleichwerbung
- Regeln für Product Placement und Sponsoring
- Qualitative Werbebeschränkungen (Tabak, Alkohol, an Minderjährige gerichtete Werbung)
- (Förderung europäischer Werke)



# Umsetzungsfragen

- Vorbehalt: noch liegt erst der RL-Vorschlag vor – Änderungen?
- Einbeziehung nicht-linearer Dienste in die Fernsehregulierung – Adaptierung insb des PrTV-G und ORF-G erforderlich
- rechtspolitische Entscheidungen sind zu treffen insbesondere zur Frage, wie mit den nun nicht mehr regulierten Diensten umzugehen ist, und ob im Sinne einer systematischeren Vorgangsweise nicht nur Fernsehdienste und fernsehähnliche Dienste, sondern auch Hörfunk- und hörfunkähnliche Dienste de- oder rereguliert werden sollen

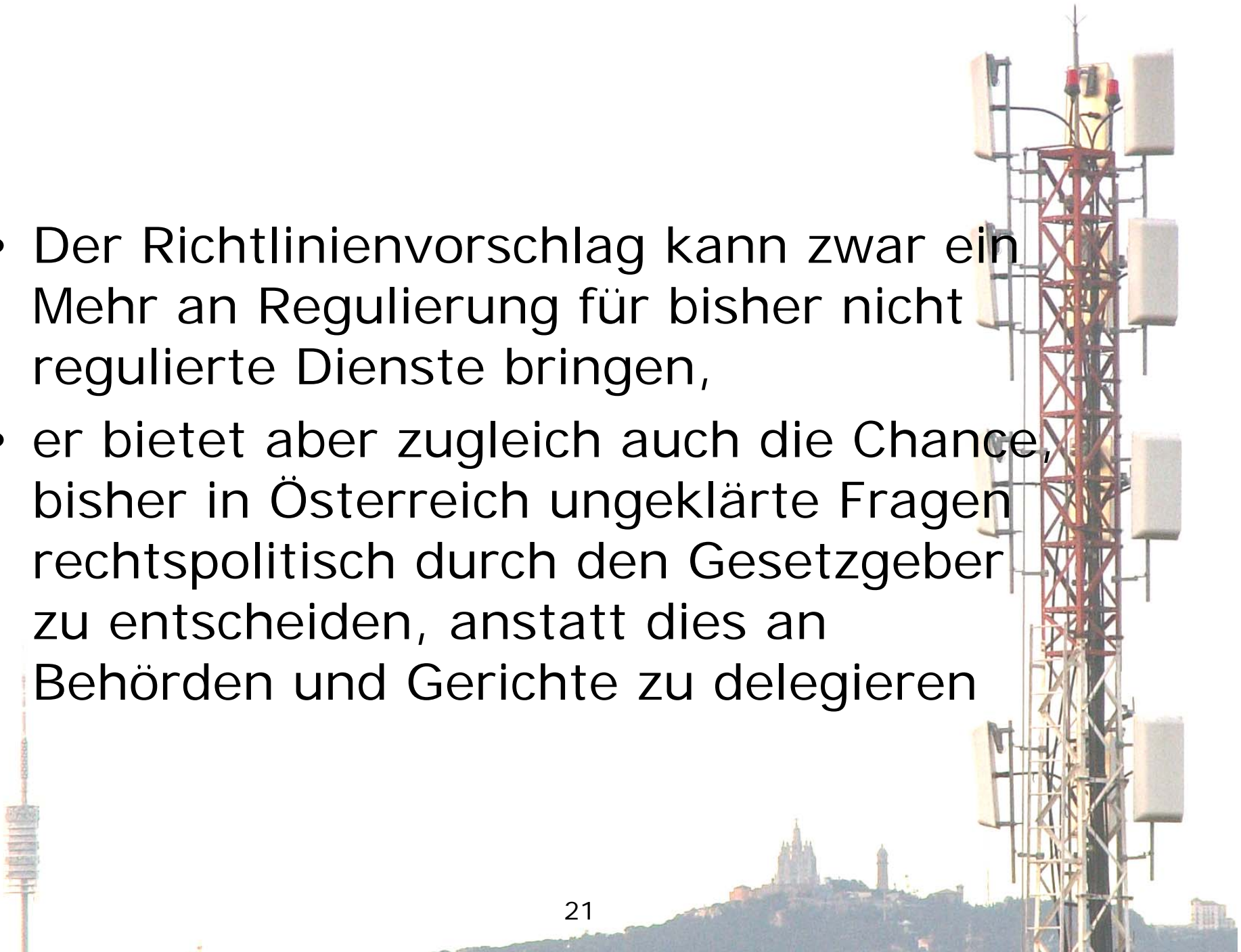


# Ausblick

- Änderung des BVG-Rundfunk – die Differenzen zwischen gemeinschaftlichem und österreichischem Rundfunkverständnis sollten verringert werden
- VfSlg 2721: Inhaltsregulierung der nicht-linearen Dienste in Bundeskompetenz (und unmittelbar durch Bundesbehörden wahrzunehmen)? Vergleich ECG
- Jedenfalls kann avMD-RL Anstoß sein, den Weg der Trennung von Content- und Netzregulierung weiterzugehen und dazu auch PrTV-G, ORF-G, PrR-G anzupassen
- Auf Kompatibilität mit (ua) ECG, MedienG, Fernabsatzrecht und UWG ist zu achten



- Der Richtlinienvorschlag kann zwar ein Mehr an Regulierung für bisher nicht regulierte Dienste bringen,
- er bietet aber zugleich auch die Chance, bisher in Österreich ungeklärte Fragen rechtspolitisch durch den Gesetzgeber zu entscheiden, anstatt dies an Behörden und Gerichte zu delegieren



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

